



Arbeitsunfähigkeitszeugnis – In jedem Fall nötig?

Eine Schwangerschaft ist keine Krankheit! Zwar fühlen sich viele schwangere Frauen ab und zu etwas unwohl, die meisten führen ihr Leben aber im gewohnten Rhythmus weiter. Überschätzen Sie sich nicht! Es lohnt sich manchmal, im richtigen Zeitpunkt eine Pause einzulegen. Das Merkblatt 16 « Schwangerschaftsbeschwerden – Tipps für zu Hause und bei der Arbeit » enthält Tipps und Tricks dazu, wie Sie kleinere Beschwerden lindern können, die während der Schwangerschaft gelegentlich auftreten.

Es kann sein, dass Sie während der Schwangerschaft, vermehrt müde sind. Es ist deshalb wichtig, dass Sie sich häufiger ausruhen. Sie können während der Schwangerschaft jederzeit ohne ärztliches Zeugnis der Arbeit fernbleiben. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen dann zwar keinen Lohn bezahlen (viele tun es aber). Im Merkblatt 12 « Absenzen und Lohnanspruch » erfahren Sie, ob Sie bei solchen kurzen Abwesenheiten Anspruch auf Lohn haben.

Ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis? Bei ernsthaften gesundheitlichen Problemen und damit Sie Ihren Lohn erhalten

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Berufstätigkeit auszuüben, müssen Sie eine Hebamme oder Ihren Arzt /Ärztin aufsuchen. Dies ist der Fall, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft oder Ihre Gesundheit in Gefahr ist. Es handelt sich dabei nicht um «Weh-wehchen», sondern um ernsthafte Gesundheitsprobleme. Erfahrungsgemäss gehen Fachpersonen keine Risiken ein: Sie stellen schwangeren Frauen entsprechend grosszügig ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis aus. So erhalten Sie trotzdem Ihren Lohn weiter. Fragen Sie sich aber ehrlich, ob es wirklich notwendig ist, dass Sie krank geschrieben werden. Gerechtfertigt ist dies nur, wenn Ihre Gesundheit oder die Gesundheit Ihres Kindes auf dem Spiel steht, nicht aber wegen normalen Schwangerschaftsbeschwerden.

Ist Ihre Arbeit beschwerlich oder gefährlich? Dann benötigen Sie kein Arbeitsunfähigkeitszeugnis

Falls Sie beschwerliche oder gefährliche Arbeiten verrichten und dies Ihre Gesundheit oder die Gesundheit Ihres Kindes gefährdet, müssen nicht Sie (und Ihre Krankenkasse) die Folgen tragen. Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu treffen und Ihren Arbeitsplatz Ihrem Zustand anzupassen. Wenn er dies nicht tun kann oder will, haben Sie das Recht, zu Hause zu bleiben und 80% Ihres Lohnes

zu beziehen, bis Ihr Arbeitgeber das Problem an Ihrem Arbeitsplatz gelöst hat

➡ Siehe Merkblatt 12 « Absenzen und Lohnanspruch ».

Wie funktioniert das Versicherungsprinzip ?

Versichert sein bedeutet, ein individuelle Risiko (z.B. krank zu werden) und die damit verbundenen Folgen (die Pflegekosten) an ein Versicherungsunternehmen zu übertragen. Als Versicherte geben Sie die Risiken, die mit einer allfälligen Krankheit verbunden sind, an eine Krankenversicherung weiter (mit einer Franchise, d.h. Sie behalten einen Teil des Risikos).

Das Versicherungsunternehmen akzeptiert das Risiko gegen eine Prämie. Die Versicherung übernimmt ähnliche Risiken von vielen Personen und verteilt sie auf alle Versicherten. Damit kann sie sich dann statistisch gesehen gegen diese Risiken ein Stück weit wappnen.

Sie sind dann vor den Folgen eines Ereignisses geschützt, das sie nicht allein verkraften könnten. Indem Sie einen kleinen Betrag bezahlen, haben Sie Anspruch auf eine grosse Summe, falls ein seltenes Ereignis eintritt.

Damit dieses System funktioniert, sind zwei Punkte wichtig: Das versicherte Ereignis muss selten bleiben und Sie dürfen sich gegenüber dem Risiko nicht anders verhalten, nur weil Sie es an einen Dritten weitergegeben haben.



Ihr Arbeitgeber versichert ebenfalls gewisse Risiken, die er für sein Personal trägt. Es ist wichtig, dass die richtige Versicherung die Kosten übernimmt, wenn ein bestimmtes Risiko eintritt. Entsprechend muss nicht Ihre Krankenkasse die Folgen Ihrer Arbeitsunfähigkeit tragen, wenn der Grund darin liegt, dass Ihre Arbeit beschwerlich und gefährlich ist.

Aufruf an die Arbeitgeber

Wenn sie sich unwohl fühlt, hat eine schwangere Arbeitnehmerin das Recht, auf blosser Anzeige hin der Arbeit fernzubleiben (Arbeitsgesetz Art. 35a, Abs. 2). Es ist nicht angemessen, von ihr für ein vorübergehendes Unwohlsein ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis zu verlangen.

Wenn Sie dies tun, versetzen Sie Ihre Angestellte in eine unangenehme Lage: Viele Ärztinnen und Ärzte sind der Meinung, dass vorübergehende Beschwerden die Ausstellung eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses nicht rechtfertigen. Sobald die Beschwerden nämlich wieder vorbei sind, ist eine schwangere Frau, deren Schwangerschaft normal verläuft, in der Lage zu arbeiten, ohne ihre eigene Gesundheit oder diejenige ihres Kindes zu gefährden.

Wie steht es mit der Lohnfortzahlung für diese kurzen Abwesenheiten? Es obliegt dem Arbeitgeber, den Lohn gemässe Obligationenrecht weiter zu bezahlen.

➡ Vgl. Merkblatt Nr. 12 « Absenzen und Lohnanspruch ».

Um die Lohnfortzahlungspflicht von längeren krankheitsbedingten Abwesenheiten der Arbeitnehmenden abzudecken empfiehlt es sich, eine Kollektivtaggeldversicherung abzuschliessen. Diese Versicherungen sehen in der Regel eine Wartefrist vor (meistens 30 Tage). Während der Wartefrist bleibt der Arbeitgeber lohnfortzahlungspflichtig.

Für weitere Informationen

Lesen Sie ein Buch über den Ablauf Ihrer Schwangerschaft. Grundlegende Informationen sind wichtig, damit Sie übliche Beschwerden von ernsthafteren unterscheiden können.

Die Auswahl an solchen Büchern ist gross, auch in öffentlichen Bibliotheken. Zum Beispiel:

- Die Hebammesprechstunde, Ingeborg Stadelmann Eigenverlag, 2005 (17. Auflage)
- J'attends un enfant, Laurence Pernoud, Ed. Pierre Horay, (édition annuelle)
- L'essentiel sur les bébés, Cyril Jost et Pierre Wazem, 2014 (Editions LEP)

Websites zum Thema Schwangerschaft, Geburt usw. mit Tipps und Adressen. Zum Beispiel:

- ➡ <http://www.swissmom.ch> (d)
- ➡ www.lafamily.ch (f/d) - Regionale Informationsplattform für Familien
- ➡ www.letsfamily.ch (d) - Rubrik: Eltern - Recht und Finanzen